

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                           |           |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|
| 26. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1973 | Nummer 52 |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 7130           | 22. 3. 1973 | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers<br>Genehmigungsbedürftige Anlagen; Einführung von Formularen für Anträge nach § 16 und § 25 Abs. 1<br>Gewerbeordnung | 932   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum                                                                                                | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Hinweis</b>                                                                                       |       |
| Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1973 . . . . . | 950   |

**I.****7130****Genehmigungsbedürftige Anlagen****Einführung von Formularen für Anträge nach § 16 und § 25 Abs. 1 Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
— III B 4 — 8842 (III — Nr. 16/73) —  
u. d. Innenministers — V A 4 — 270.31 —  
v. 22. 3. 1973

**1. Geltungsbereich**

Dies (1) RdErl. gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung, die der Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen.

**2. Allgemeines**

Um die Einheitlichkeit der Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, zu fördern, werden folgende Formulare eingeführt:

2.1 Formulare für die Antragstellung (vgl. Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff der Gewerbeordnung v. 1. 10. 1962 — SMBl. NW. 7130 —) bei allen in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (VgA) in der Fassung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 888) genannten Anlagen;

2.2 Formulare für die Luftreinhalte betreffende Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung (vgl. Nr. 4.23 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 — SMBl. NW. 7130 —) bei den in Nr. 4 dieses RdErl. genannten Anlagen.

Wegen der Wechselbeziehungen zwischen der Anlagen- und Betriebsbeschreibung und der schematischen Darstellung des Verfahrens werden ferner in Fällen, in denen die Formulare nach Nr. 2.2 zu verwenden sind, die Anforderungen an die schematische Darstellung der einzelnen Anlagen in Nr. 5 dieses RdErl. konkretisiert.

Die Genehmigungsbehörden — soweit die Beschlüsse zuständig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte — haben darauf hinzuwirken, daß die Antragsteller einheitlich für nach dem 1. 8. 1973 zu stellende Anträge die Antrags-Formulare (Formulare 1 und 2) und die Formulare für die Luftreinhalte betreffende Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Formulare 3 bis 8) nach Maßgabe dieses RdErl. verwenden und bei der Erstellung der schematischen Darstellung die Anforderungen der Nr. 5 dieses RdErl. beachten.

Bei der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens sind die Antragsteller ferner darauf hinzuweisen, daß zusätzlich eine Ausfertigung des Antrages (Formulare 1 bzw. 2) sowie folgende Antragsunterlagen für eine zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge (vgl. Nr. 10) einzureichen sind:

- a) Formulare 3 bis 8,
- b) schematische Darstellung,
- c) topographische Karte.

Im Einzelfall können über die in den Formularen hinaus weitere Informationen verlangt werden, sofern diese für die Beurteilung der Anlage hinsichtlich der Fragen zur Luftreinhalte und für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren von Bedeutung sind.

Die für folgende Anlagearten geltenden Besonderheiten sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, sind die Formulare nur für den § 16 Gewerbeordnung betreffenden Antragsteil zu verwenden (vgl. Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften über die Erteilung von Genehmigungen für Dampfkesselanlagen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung v. 5. 1. 1967 — SMBl. NW. 7130 —).

- b) Bei Anlagen nach § 1 Nr. 2 VgA, bei denen gemäß § 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, sind die in diesem RdErl. genannten Formulare für den Planfeststellungsantrag, soweit er sich auf die Luftreinhalte erstreckt, zu verwenden.

Den Mustern 1 bis 8 entsprechende Formulare und die zugehörigen Erläuterungen können bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bezogen werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden gebeten, bei den Vorbesprechungen sowie sonstigen Besprechungen in den in Frage kommenden Betrieben auf die Bestimmungen dieses RdErl. hinzuweisen.

**3. Formulare für die Antragstellung**

Für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes neuer Anlagen ist das Formulare 1 zu verwenden.

Für den Antrag auf Genehmigung einer Veränderung der Betriebsstätte oder einer wesentlichen Veränderung in dem Betrieb einer Anlage ist das Formulare 2 zu verwenden.

**4. Formulare zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

Für die Luftreinhalte betreffende Angaben der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sind in Abhängigkeit von der Anlagenart folgende Formulare zu verwenden:

- 4.1 Die Formulare 3 bis 7 für alle in der VgA genannten Anlagen, auch für Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind; ausgenommen sind Anlagen nach den Nummern 9, 10, 12, 13 und 46 VgA,

- 4.2 das Formulare 8 zusätzlich für alle Anlagen nach den Nummern 17 Buchst. g, h, k, l, m, 27 und 30 VgA. Für die Anlagen nach den Nummern 9, 10, 12, 13 und 46 VgA entfällt die Ausfüllung der Formulare 3 bis 8.

Die Formulare sind so gestaltet, daß sie für alle in der VgA genannten Anlagen einheitlich zur systematischen Beschreibung der Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhalte verwendet werden können. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß im Einzelfall Abweichungen von der Systematik der Formulare zwingend notwendig sind. In diesen Fällen reicht eine andere Art der Darstellung aus; die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (vgl. Nr. 10) ist hierzu zu hören.

Für alle weiteren Angaben in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung gilt Nr. 4.23 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 7130) oder Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften v. 5. 1. 1967 (SMBl. NW. 7130) unverändert.

**5. Schematische Darstellung**

Für die schematische Darstellung sind die vom Deutschen Normenausschuß zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN 28004 Blatt 1 bis 4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“ (Ausgabe April 1971) — zu beziehen bei Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln — zugrunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne von DIN 28004 Blatt 1 zu stellen.

Im einzelnen müssen die schematischen Darstellungen wie folgt ausgeführt werden:

- 5.1 bei Anlagen nach den Nummern 17 Buchst. a bis p, 18, 24, 27, 30 und 49 VgA

- a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensflißbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 5.1 aufgeführten Informationen,

Muster 1 und 2

Muster 3 bis 8

- b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 6.1 aufgeführten Informationen;

5.2 bei Anlagen nach den Nummern 1 bis 8, 11, 19 bis 23, 25, 26, 28, 29, 31 bis 42, 44, 45, 50, 51, 54 und 55 VgA

- a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfleißbild mit den in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 5.1 Buchstaben a bis d aufgeführten Informationen,
- b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Verfahrensfleißbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 5.1 aufgeführten Informationen;

5.3 bei Anlagen nach den Nummern 14 bis 16, 43, 47, 48, 52, 53 und 56 bis 58 VgA

die Darstellung des Verfahrens sowie die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 4.1 aufgeführten Informationen.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, daß aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

Die Genehmigungsbehörden — soweit die Beschlüssausschüsse zuständig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte — können im Einzelfall weitergehende als die in den Nummern 5.1 bis 5.3 für die einzelnen Anlagen der VgA gestellten Anforderungen an den Informationsgehalt der schematischen Darstellung stellen, sofern dies für die Beurteilung der Anlage hinsichtlich der Frage zur Luftreinhaltung und für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren notwendig erscheint.

## 6. Sonstige Antragsunterlagen

Die Bestimmung der Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 (SMBI. NW. 7130) bleiben unberührt; demnach sind zur Erläuterung des Antrags neben den in Nr. 3 bis 5 dieses RdErl. genannten Unterlagen zu fordern:

- a) topographische Karte (Nr. 4.21 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 — SMBI. NW. 7130 —),
- b) Bauvorlagen (Nr. 4.22 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 — SMBI. NW. 7130 —),
- c) Maschinenaufstellungsplan (Nr. 4.25 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 — SMBI. NW. 7130 —),
- d) Wasserplan (Nr. 4.26 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 — SMBI. NW. 7130 —).

Bei Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, haben die Genehmigungsbehörden weiterhin die zur Vorprüfung vorzulegenden Antragsunterlagen (vgl. Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Allg. VVDampfK) vom 8. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 175 S. 2) zu verlangen; zusätzlich zu den nach Nr. 2 Allg. VVDampfK genannten Unterlagen ist eine topographische Karte nach Nr. 4.21 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 (SMBI. NW. 7130) zu fordern.

## 7. Anträge auf Zwischenbescheid und Teilgenehmigung

Die Formularmuster für die Antragstellung (vgl. Nr. 3) und zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung (vgl. Nr. 4) sind auch bei Anträgen auf die Erteilung eines Zwischenbescheides bzw. von Teilgenehmigungen (vgl. Nr. 14.1 der Verwaltungsvorschriften v. 1. 10. 1962 — SMBI. NW. 7130 —) zu verwenden.

Richtet sich ein Antrag auf die Erteilung eines Zwischenbescheides, sollen Antragsunterlagen, bei denen die Formularmuster 3 bis 8 nicht in allen Einzelheiten ausgefüllt sind und die schematische Darstellung einen geringeren als den in Nr. 5 dieses RdErl. geforderten

Informationsgehalt aufweisen, nicht als unvollständig zurückgewiesen werden, sofern die Ausführlichkeit dieser Unterlagen ein vorläufiges Gesamturteil über die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der Anlage ermöglichen.

## 8. Unterlagen für die Anzeige nach § 16 Abs. 4 Gewerbeordnung

Bei Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 Gewerbeordnung hat die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der Vorlage von Unterlagen gemäß Nr. 4.4 des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 23. 10. 1961 (SMBI. NW. 7130) die Formularmuster zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung (vgl. Nr. 4) verwandt werden.

## 9. Erläuterungen

Erklärungen und Anleitungen zum Ausfüllen der Formularmuster enthalten die diesem RdErl. beigefügten „Erläuterungen zu den Formularmustern für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen gemäß §§ 16 und 25 Gewerbeordnung“.

## 10. Zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge

Die Anträge sowie die Formularmuster zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung werden zentral erfaßt und ausgewertet, wenn und soweit in ihnen für die Luftreinhaltung relevante Daten enthalten sind.

Die Zentrale Erfassung und Auswertung ermöglichen

- a) die vergleichende Bewertung von Anlagen, für die eine Genehmigung beantragt wird, mit bereits genehmigten Anlagen der gleichen Art,
- b) die Laufendhaltung des Emissionskatasters für luftverunreinigende Stoffe in den Luftreinhaltegebieten (vgl. Nr. 8.32 Nordrhein-Westfalen-Programm 1975),
- c) die Ermittlung von anlagenspezifischen Emissionsfaktoren,
- d) die Erarbeitung von Grundlagen für branchen-, komponenten- und regional-bezogene Emissionsprognosen,
- e) die Erkennung von Schwerpunkten für die Förderung der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung.

## 10.1 Übersendung von Unterlagen

Die Anträge werden bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (Zentrale Informationsstelle für das Genehmigungsverfahren und das Emissionskataster) zentral erfaßt und ausgewertet.

Zu diesem Zweck haben die Genehmigungsbehörden — soweit die Beschlüssausschüsse zuständig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte — der Landesanstalt unter dem Betreff „Zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge im Genehmigungsverfahren nach § 16 Gewerbeordnung“ unabhängig von der Übersendung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen zur Erläuterung des Antrags an die in Nr. 7 der Verwaltungsvorschriften vom 1. 10. 1962 (SMBI. NW. 7130) genannten Stellen je eine Ausfertigung

- a) des Antrags,
- b) der Formularmuster 3 bis 8,
- c) der schematischen Darstellung (vgl. Nr. 5),
- d) der topographischen Karte,

soweit diese Unterlagen nach den Nummern 3 bis 6 dieses RdErl. im Verfahren beizubringen sind, zu übersenden.

Im Genehmigungsverfahren für Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, hat die Genehmigungsbehörde darauf hinzuwirken, daß zwei Ausfertigungen der dem Sachverständigen zur Vorprüfung (vgl. Nr. 3 Allg. VVDampfK) vorzulegenden Antragsunterlagen unmittelbar an sie weitergeleitet werden, soweit es sich dabei um Antragsunterlagen im Sinne dieses RdErl. handelt.

Die bei der Vorprüfung anzustellende Beurteilung erstreckt sich nicht auf die nach diesem RdErl. vorgeschriebenen Formularmuster. Die Möglichkeit der besonderen Einschaltung des Sachverständigen (vgl. Nr. 3 Allg.VVDampfK) bleibt unberührt.

## 10.2 Ergebnis der zentralen Erfassung und Auswertung der Anträge

In der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz werden die übersandten Unterlagen zentral erfaßt und — vorbehaltlich näherer Weisung — nach der Systematik des Emissionskatasters ausgewertet. Über die Auswertung der Anträge erstellt die Landesanstalt ein „Informationsblatt zum Genehmigungsantrag“. Das Informationsblatt stellt kein technisches Gutachten dar; die zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge ersetzt nicht die im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde für erforderlich gehaltene Gutachtertätigkeit der Landesanstalt oder einer anderen sachverständigen Stelle.

Im einzelnen soll das Informationsblatt insbesondere enthalten:

- a) das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Angaben, insbesondere auf Plausibilität der aus diesen Angaben sich ergebenden Emissionsaussagen,
- b) das Ergebnis des Vergleichs der Angaben des Antrags mit entsprechenden bereits genehmigten vergleichbaren Anlagen,
- c) Literaturhinweise zu speziellen, die Entstehung, Behandlung, Messung und Überwachung von Luftverunreinigungen betreffenden Fragen des Antragsinhalts,
- d) Empfehlungen für die weitere Behandlung des Antrags in Bezug auf die Luftreinhalte (z. B. Einholung eines Gutachtens; Abnahmemessungen).

Es ist davon auszugehen, daß zum Vergleich mit den Angaben des Antrags geeignete Anlagen anfangs nur in sehr begrenztem Umfang erfaßt sind. Dementsprechend ist damit zu rechnen, daß in der Anlaufzeit das Verfahren der zentralen Erfassung und Auswertung der Anträge nur begrenzte Vergleichsmöglichkeiten bietet.

Die Landesanstalt übersendet das Informationsblatt der Genehmigungsbehörde; eine Zweitschrift erhält das

für die Überwachung der betreffenden Anlage zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

Die zur zentralen Erfassung und Auswertung übersandten Unterlagen verbleiben bei der Landesanstalt.

Über Änderungen, die sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens in den zur zentralen Erfassung und Auswertung an die Landesanstalt übersandten Unterlagen ergeben, ist der Landesanstalt durch die Genehmigungsbehörde — soweit die Beschlußausschüsse zuständig sind, durch die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte — in der Regel durch Übersendung der geänderten Unterlagen (z. B. Formulare, schematische Darstellungen) Mitteilung zu machen. Soweit erforderlich, werden die Änderungen bei der zentralen Auswertung und durch Erstellung eines ergänzenden Informationsblattes berücksichtigt.

Die Genehmigungsbehörde — soweit die Beschlußausschüsse zuständig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte — übersenden der Landesanstalt nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens eine Mitteilung über die für die Luftreinhalte relevanten Auflagen und Bedingungen der Urkunde; dies kann auch durch Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides geschehen.

## 10.3 Kosten der Prüfung

Die Kosten für die zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge durch die Landesanstalt werden durch die Verwaltungsgebühren abgegolten.

## 11. Erfahrungsbericht

Um insbesondere in der Anlaufphase mögliche Schwierigkeiten des neu eingeführten Verfahrens rechtzeitig erkennen und sie ggf. durch Modifikation der mit diesem RdErl. getroffenen Regelung beheben zu können, werden die Genehmigungsbehörden gebeten, über ihre Erfahrungen jährlich — erstmals zum 31. 12. 1974 — zu berichten. Über besondere Schwierigkeiten bitte ich mir unverzüglich Mitteilung zu machen.

## 12. Übergangsvorschrift

Nr. 10 dieses RdErl. tritt erst am 1. 1. 1974 in Kraft.

Formularmuster 1  
— Blatt 1 —**Antrag**  
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen  
gemäß § 16 der Gewerbeordnung\*)  
(Neugenehmigung)

Anschrift ①\*\*)

Az.

.....

.....

.....

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....

(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Tel.-Nr.: .....

(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....

Sachbearbeiter: .....

Tel.-Nr.: .....

**2. Allgemeine Angaben zur Anlage****2.1. Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet werden soll:

.....

.....

Ort: .....

(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Parzelle: .....

**2.2 Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage: .....

.....

Zweck der Anlage\*\*\*): .....

.....

Nr. der VgA ②: .....

\*) Bei Anlagen nach § 1 Nr. 2 VgA, für die das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) gilt, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 16 Gewerbeordnung die Entscheidung nach dem Planfeststellungsverfahren.

\*\*) Zahlen im Kreis beziehen sich auf die „Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen gemäß §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung“.

\*\*\*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

## 2.3. Beantragt wird die Genehmigung\*\*)

☐ zur Errichtung, ggf.: ☐ Zwischenbescheid ☐ Teilgenehmigung☐ zum Betrieb

der unter 2.2. genannten Anlage. Bezug genommen wird auf

☐ Zwischenbescheid vom: ..... Aktenzeichen: .....☐ Teilgenehmigung\*\*) vom: ..... Aktenzeichen: .....

## 2.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt\*) 3 :

- |                                                                                               |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Topographische Karte (4)                                             | -fach |
| <input type="checkbox"/> Bauvorlagen (6)                                                      | -fach |
| <input type="checkbox"/> Anlagen- und Betriebsbeschreibung (6)                                | -fach |
| <input type="checkbox"/> Schematische Darstellung (Fließbild) (7)                             | -fach |
| <input type="checkbox"/> Maschinenaufstellungsplan (8)                                        | -fach |
| <input type="checkbox"/> Wasserplan (9)                                                       | -fach |
| <input type="checkbox"/> Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen (10)        | -fach |
| <input type="checkbox"/> Formularmuster 3—7 (6) <input type="checkbox"/> Formularmuster 8 (8) | -fach |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen                                                  | -fach |

## 2.5. Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet (1) :

Unterlagen mit Geheimnisgehalt:

Zur Veröffentlichung bestimmte Ersatzunterlagen:

|       |       |
|-------|-------|
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |

## 2.6. Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich DM ..... betragen.

Darin sind Rohbaukosten von DM ..... enthalten. In den angegebenen Kosten ist die Umsatzsteuer inbegriffen.

.....  
Ort, Datum.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\*) Sind mehrere Teilgenehmigungen erteilt worden, so ist nur auf die letzte Bezug zu nehmen.

**Formularmuster 2**  
— Blatt 1 —

**Antrag**  
auf Genehmigung einer Änderung der Betriebsstätte  
oder einer Veränderung in dem Betrieb einer Anlage  
gemäß § 25 der Gewerbeordnung\*)  
(Änderungsgenehmigung)

Anschrift ①\*\*)

Az.

.....

.....

.....

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....

(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Tel.-Nr.: .....

(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....

Sachbearbeiter: .....

Tel.-Nr.: .....

**2. Allgemeine Angaben zur Anlage**

**2.1. Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage verändert werden soll:

.....

Ort: .....

(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Parzelle: .....

**2.2 Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage: .....

.....

Zweck der Anlage\*\*\*): .....

.....

Nr. der VgA ②: .....

\*) Bei Anlagen nach § 1 Nr. 2 VgA, für die das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) gilt, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 16 Gewerbeordnung die Entscheidung nach dem Planfeststellungsverfahren.

\*\*) Zahlen im Kreis beziehen sich auf die „Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen gemäß §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung“.

\*\*\*): Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

## 2.3. Beantragt wird die Genehmigung\*\*)

- ☐ zur Änderung in der Lage der Betriebsstätte  
☐ zur Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsstätte  
☐ zur wesentlichen Veränderung in dem Betrieb  
 der unter 2.2 genannten Anlage. Bezug genommen wird auf  
☐ die Genehmigungsurkunde vom: ..... Aktenzeichen: .....  
☐ Nachtrag zur Genehmigungsurkunde\*\*) vom: .....  
 Aktenzeichen: .....

Die unter 2.2 genannte Anlage wurde katastermäßig bereits erfaßt unter:

Betreiber Nr. .... Standort Nr. ....

Anlagen Nr. .... Aggregat Nr. ....

## 2.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt\*) ③ :

- |                                                                                           |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Topographische Karte ④                                           | -fach |
| <input type="checkbox"/> Bauvorlagen ⑤                                                    | -fach |
| <input type="checkbox"/> Anlagen und Betriebsbeschreibung ⑥                               | -fach |
| <input type="checkbox"/> Schematische Darstellung (Fließbild) ⑦                           | -fach |
| <input type="checkbox"/> Maschinenaufstellungsplan ⑧                                      | -fach |
| <input type="checkbox"/> Wasserplan ⑨                                                     | -fach |
| <input type="checkbox"/> Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen ⑩       | -fach |
| <input type="checkbox"/> Formularmuster 3—7 ⑥ <input type="checkbox"/> Formularmuster 8 ⑧ | -fach |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen                                              | -fach |

## 2.5. Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet ⑪ :

Unterlagen mit Geheimnisgehalt:

Zur Veröffentlichung bestimmte Ersatzunterlagen:

|       |       |
|-------|-------|
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |

## 2.6. Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich DM ..... betragen.

Darin sind Rohbaukosten von DM ..... enthalten. In den angegebenen Kosten ist die Umsatzsteuer inbegriffen.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\*) Sind mehrere Bescheide erteilt, so ist nur auf den letzten Bezug zu nehmen.



Formularmuster 3

**Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten**

Zum Zwecke der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert (12):

Betriebseinheit Nr.\*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.\*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.\*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.\*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.\*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.\*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.\*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

\*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensfließbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

## Technische Daten

Dieses Formularmuster ist für jede Betriebseinheit auszufüllen

1. Betriebseinheit Nr.:

Kennzeichnende Größen der Betriebseinheit oder der Anlagenteile der einzelnen Betriebseinheit (3):

2. Gehandhabte Stoffe:

- 2.1. Einsatzseite ⑭: (Einsatzstoffe, Zusatzstoffe, Brennstoffe u. ä.)**

| Bezeichnung des Stoffes (15) | Menge des Stoffes (16)<br>kg/h | Zusammensetzung (17) |               |             |
|------------------------------|--------------------------------|----------------------|---------------|-------------|
|                              |                                | Komponente           | Anteil Gew.-% |             |
|                              |                                |                      | Minimalwert   | Maximalwert |
|                              |                                |                      |               |             |

### 2.1. Einsatzseite (Fortsetzung)

| Bezeichnung des Stoffes ⑮ | Menge des<br>Stoffes<br>⑮<br>kg/h | Zusammensetzung ⑰ |                  |                  |
|---------------------------|-----------------------------------|-------------------|------------------|------------------|
|                           |                                   | Kompo-<br>nente   | Anteil Gew.-%    |                  |
|                           |                                   |                   | Minimal-<br>wert | Maximal-<br>wert |
|                           |                                   |                   |                  |                  |

| Bezeichnung des Stoffes 19 | Menge des<br>Stoffes<br>20<br>kg/h | Zusammensetzung 21 |                  |                  |
|----------------------------|------------------------------------|--------------------|------------------|------------------|
|                            |                                    | Kompo-<br>nente    | Anteil Gew.-%    |                  |
|                            |                                    |                    | Minimal-<br>wert | Maximal-<br>wert |
|                            |                                    |                    |                  |                  |

\*) Für luftverunreinigende Stoffe ist Formular 5 auszufüllen.

\*) Kubikmeter im Normzustand, d. h. bei 760 Torr und 0 °C.

[illegible]

### Formularmuster 7

## Abgasreinigung

Dieses Formularmuster ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen.

Gasreinigungsanlage(n) (Nr. gemäß Fließbild) 33: .....

**Angeschlossene Betriebseinheit Nr.:** .....

Verbunden mit Quelle(n) Nr.: .....

**Bauart/Typ der Reinigungsanlage:** .....

Reinigungsprinzip ③4: .....

Abgas-/Abluftmenge

im Auslegungszustand: ..... m³/h bezogen auf ..... °C ..... m³/h

### Wirksamkeit der Gasreinigungsanlage im Auslegungszustand <sup>(35)</sup>

| Abgeschiedene Stoffarten | Konzentration mg/m <sup>3</sup> *)<br>vor – Reinigung – nach |  | Abscheide-<br>grad<br>% |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------|--|-------------------------|
|                          |                                                              |  |                         |

\*) Kubikmeter im Normzustand, d. h. bei 760 Torr und 0 °C.

## Ergänzung zu Formularmuster 4 (36)

**Dichtelemente der Betriebsseinheit Nr.**

Bezeichnung der Betriebseinheit:

[illegible]

**\*) Zutreffendes ankreuzen**

a) treten an der Leckstelle unmittelbar in die Atmosphäre

b) gelangen über die Hallenentlüftung ins Freie

c) werden durch ein gesonderetes Absaugesystem erfasst, abgeleitet oder einer Reinigung zugeführt.



**Erläuterungen**

zu den Antragsformulärmustern  
für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
von Anlagen gemäß §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung

① Der Antrag ist an die Genehmigungsbehörde zu richten; die Genehmigungsbehörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28).

② VgA = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 888).

③ Der Antrag und die Unterlagen zur Erläuterung des Antrages (§ 17 Abs. 1 GewO) sind regelmäßig in fünf Ausfertigungen vorzulegen. Je eine weitere Ausfertigung des Antrages und der Unterlagen ist bei den Anlagen, die die Belange des Veterinärwesens oder der Wasserwirtschaft betreffen, beizufügen. Die bautechnischen Nachweise (§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW. vom 26. Mai 1970 — GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232 —) sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen vorzulegen.

Die Zeichnungen und Pläne sollen auf dauerhaften Unterlagen (Gewebe, Folie und dergl.) aufgezogen oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Vorschriften entsprechen. Auf den Zeichnungen und Plänen, außer der schematischen Darstellung, soll der Maßstab angegeben und die Nordrichtung eingezeichnet sein.

Die Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und die Bauvorlagen zusätzlich vom Entwurfsverfasser (§§ 73, 83 Abs. 4 BauO NW.) unterschrieben sein.

④ Es ist eine topographische Karte in einem Maßstab kleiner oder gleich 1:50000 einzureichen, die den voraussichtlichen Einwirkungsbereich der von der Anlage ausgehenden Emissionen umfaßt.

In der topographischen Karte ist — falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne vorliegen — kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll und die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen für eine Bebauung vorgesehen sind, gegebenenfalls welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist.

⑤ Bauvorlagen sind die in den §§ 1 bis 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW. vom 26. Mai 1970 — GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232 — genannten Unterlagen:

- Baubeschreibung,
- Lageplan,
- Bauzeichnungen,
- Nachweis der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes sowie des Brandschutzes,
- Darstellung der Grundstücksentwässerung.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhalten Fläche erforderlich ist, muß in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (s. ⑥) ist darzulegen, in welcher Weise die Freihaltung der Sicherheitszone gewährleistet werden soll (z. B. Übernahme einer Baulast nach § 99 BauO NW. oder Bestellung einer Grunddienstbarkeit).

⑥ Aus dieser Beschreibung müssen die Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und der erzeugten Güter, die Grundzüge des Verfahrens und die Bauart der verwendeten Apparate hervorgehen. Die Beschreibung muß gleichzeitig Aufschluß über Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie über die vorgesehenen Einrichtungen zur Verminderung und zur Messung der Emissionen geben. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen sind anstatt einer formlosen Beschreibung für alle in der VgA genannten Anlagen, auch für Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, die Formulärmuster 3 bis 7 auszufüllen; ausgenommen sind Anlagen nach den Nummern 9, 10, 12, 13 und 46 VgA. Für alle Anlagen nach den Nummern 17

Buchst. g, h, k, l, m, 27 und 30 VgA ist zusätzlich das Formulärmuster 8 auszufüllen. In Fällen, in denen eine Fragestellung nicht unmittelbar zutreffend erscheint, ist die Beantwortung sinngemäß vorzunehmen.

Für Anlagen, deren Betrieb mit Geräuschemissionen verbunden ist, sind Angaben über die maximalen Lärmemissionen zu machen.

In der Beschreibung sind außerdem die zum Schutze der Beschäftigten (Arbeitsschutz) vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung oder Vernichtung von Explosivstoffen, bei sonstigen besonders feuer- und explosionsgefährlichen Anlagen und bei Anlagen, in denen giftige Stoffe verarbeitet werden. Bei diesen Anlagen sind die Personalbelegung der einzelnen Räume und die Art und Menge der in diesen Räumen gelagerten Stoffe aufzuführen; die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beschreiben.

Zur Betriebsbeschreibung gehört auch eine Störfallanalyse, in der die möglichen Risiken abzuschätzen, aber auch die Maßnahmen zur Vermeidung der Störfälle und die Gegenmaßnahmen für den eingetretenen Störfall darzustellen sind.

⑦ Für die schematische Darstellung sind die vom Deutschen Normenausschuß zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN 28004 Blatt 1—4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“ (Ausgabe April 1971) — zu beziehen bei Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln — zugrunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne von Blatt 1 DIN 28004 zu stellen.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörigen Emissionsquellen zu numerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z. B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitsstauchungen, Probenahmestellen usw.).

Im einzelnen müssen die schematischen Darstellungen wie folgt ausgeführt werden:

5.1 bei Anlagen nach den Nummern 17 Buchstaben a bis p, 18, 24, 27, 30 und 49 VgA

- a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfleißbild mit Soll- und Kann-Informationen,
- b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit Soll- und Kann-Informationen.

5.2 bei Anlagen nach den Nummern 1 bis 8, 11, 19 bis 23, 25, 26, 28, 29, 31 bis 42, 44, 45, 50, 51, 54 und 55 VgA

- a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfleißbild mit Soll-Informationen,
- b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Verfahrensfleißbild mit Soll- und Kann-Informationen.

5.3 bei Anlagen nach den Nummern 14 bis 16, 43, 47, 48, 52, 53 und 56 bis 58 VgA

- a) die Darstellung des Verfahrens als Grundfließbild mit Soll- und Kann-Informationen,
- b) die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit Soll- und Kann-Informationen.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, daß aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

8 Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW vom 26. Mai 1970 – GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232 – ) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.

9 Aus dem Plan müssen Frischwasser- und Abwasserführung sowie die Entnahmestellen von Frischwasser und die Entstehungsstellen der Abwässer hervorgehen. Hierbei ist darzustellen, ob ein Anschluß an öffentliche Versorgungseinrichtungen (z. B. kommunale Wasserversorgung bzw. Kanalisation) vorgesehen ist oder eigene Anlagen zur Wassergewinnung (Entnahme aus Gewässern oder Brunnen) oder Abwasserreinigung (Kläranlagen) erstellt werden sollen. Bei eigenen Anlagen ist ihr Standort mit den zugehörigen Gewässern (unter Berücksichtigung von Hochwasserüberschwemmungsgebieten, Deichen, usw.) anzugeben. Die Rohrnetze für die Wasserversorgung und Entwässerung sind nach den Zeichen- und Farberklärungen DIN 1988 und 2429 bzw. 4050 einzutragen.

Soweit Löschwasserleitungen und Hydranten vorgesehen sind, sollen auch diese unter Angabe der Querschnitte und Anschlußgrößen eingetragen sein. Bei der Darstellung des Kanalisationsnetzes sind die erhöhten Abflußmengen aus den Niederschlägen zu berücksichtigen, die sich aus den Dachflächen, Lagerplätzen und befestigten Fahrbahnen ergeben.

10 Aus der Beschreibung müssen Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfallstoffe – getrennt nach Entstehungsstelle – sowie die Art der Beseitigung hervorgehen; Abfallstoffe sind flüssige oder feste Stoffe, deren sich der Betreiber der Anlage entledigen will.

11 Antragsunterlagen, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, sind als solche zu kennzeichnen. Diese Unterlagen werden im Zuge des Bekanntmachungsverfahrens (§ 17 GewO) nicht zur Einsicht ausgelegt. Der Inhalt der Unterlagen mit Geheimnisgehalt muß aber in anderen zur Einsicht auszulegenden Unterlagen so weit umschrieben sein, daß es Dritten zu beurteilen möglich ist, ob und in welchem Ausmaße Auswirkungen der Anlage zu erwarten sind.

12 Die Anlage mit den zugehörigen Nebenanlagen (z. B. Transportanlagen, Lager, Silos, Kläranlagen) ist in Betriebseinheiten zu gliedern. Für die Gliederung können die Grundsätze herangezogen werden, die bei der Erstellung von Grundfließbildern nach Beispiel 1 DIN 28004, Blatt 1 (April 1971) Anwendung finden. Als Betriebseinheiten kommen danach Teilanlagen, Verfahrensstufen und Grundoperationen dienende Anlageanteile in Betracht. Insbesondere sind solche Teile einer Anlage als Betriebseinheit aufzuführen, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

13 Vergleiche DIN 28004, Blatt 1 (April 1971) Nr. 5.1, Beispiel 5. Die Angaben sind auf die Leistung der Betriebseinheit zu beziehen, die maximal dauernd erreicht werden kann. Gegebenenfalls sind auch hier Bauart und Typ der Betriebseinrichtung oder der einzelnen Anlageanteile anzugeben. Enthält das Fließbild bzw. die dazugehörige Tabelle die gewünschten Einzelheiten, so genügt ein entsprechender Hinweis.

14 Es sind alle in die Betriebseinheit eingebrachten Stoffe einschließlich der in ihnen enthaltenen, emissionsrelevanten Verunreinigungen nach Art und Menge anzugeben.

15 Allgemeine Kennzeichnung des Stoffes, z. B. Erz, Rohöl, Kadaver. Stammt der Stoff aus einer anderen Betriebseinheit, so ist die Nummer der betreffenden Betriebseinheit anzugeben.

16 Sofern für die Mengenangabe die Einheit kg/h nicht typisch ist, so ist die übliche Einheit anzugeben. Soweit die Menge des Stoffes veränderlich ist, kann die Schwankungsbreite (von... bis...) angegeben werden.

17 Die Zusammensetzung der Einsatzstoffe ist so genau anzugeben, daß die Beurteilung der Komponenten hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz möglich ist. In der Regel ist die chemische Zusammensetzung anzugeben.

18 Es sind alle aus der Betriebseinheit ausgehenden Stoffe einschließlich der in ihnen enthaltenen Verunreinigungen, nach Art und Menge mit Ausnahme der Luftverunreinigungen und Abfälle anzugeben.

19 Allgemeine Angaben zu den aus der Betriebseinheit ausgehenden Stoffen, z. B. Roheisen, Benzin.

20 Hinweis 16 gilt sinngemäß.

21 Die Angaben müssen zu 17 korrespondieren.

22 Innerhalb der Betriebszustände sind alle Vorgänge, die zu Emissionen führen, stichwortartig zu erläutern (z. B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters). Die Angabe der vorhersehbaren Störfälle ersetzt nicht eine Analyse auch unvorhersehbarer Störfälle; eine derartige Risikoabschätzung ist unter Darstellung der vorgesehenen Gegenmaßnahmen in der allgemeinen Betriebsbeschreibung (vgl. Erläuterung 6) vorzunehmen.

23 Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunden, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

24 Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.

25 Als Abgas- oder Abluftmenge ist die Gesamtmenge anzugeben, die von der entsprechenden Betriebseinheit an die betreffende Quelle abgegeben wird. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellaufmündung anzugeben.

26 Die emittierten Stoffe sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben. In der Tabellenspalte „Aggregatzustand“ ist anzugeben, ob der entsprechende Stoff staubförmig, flüssig oder gasförmig austritt und welcher Anteil der staubförmigen oder flüssigen Emissionen mit einem Teilchendurchmesser unter 10 µm vorliegt. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Anlage und Eintritt in die Atmosphäre.

27 Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z. B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.

28 Als Arten von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:

Schornsteine,  
Gebäudeöffnungen,  
Lagerplätze,  
Halden,  
offene Abwässerkanäle,  
Absetzbecken,  
Kläarteiche,  
Tankfarmen.

29 Die örtliche Lage der Quelle ist durch Rechts- und Hochwert des Meßtischblattes zu fixieren, die hierzu auf einen Meterraster zu erweitern sind (Gauß-Krüger-Netz). Bei Linienquellen (Strecken) sind Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.

30 Die geodätische Höhe des Erdbodens über dem Meeresspiegel am Ort der Quelle und die Höhe der Quelle über dem Erdboden sind anzugeben. Bei Linien- und Flächenquellen ist für beide Höhen jeweils der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und dem kleinsten Wert anzugeben.

31 Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirkenden Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.

32 Zur Beschreibung der linearen Abmessung von Linien- und Flächenquellen sind die Länge, Breite oder Höhe einzutragen. Die Angaben erfolgen in Meter, die Abmessungen sind dabei auf volle Meterangaben auf- oder abzurunden. Für jede Flächenquelle oder Linienquelle ist der Winkel zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß anzugeben, und zwar wachsend von Nord über Ost nach Süd. Der Winkel bezieht sich auf die Längsseite.

33 Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe „Naßwäsche“; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden.

34 Unter Gasreinigungsanlage ist die Gesamtheit der Abscheidevorrichtungen hinter der Entstehungsstelle des zu reinigenden Gasstromes zu verstehen.

35 Die Angabe „Konzentration vor Reinigung“ bezieht sich auf den Gasstrom hinter der Entstehungsstelle des zu reinigenden Gases, die Angabe „Abscheidegrad“ auf die Gesamtheit der Abscheidevorrichtung.

Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Abscheidegrade aufweisen wird, so ist dies gesondert anzugeben. Bei Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser kleiner als 10  $\mu\text{m}$ ) zu machen.

36 Das Formularmuster 8 ist nur für Anlagen der Nummern 17 Buchstaben g, h, k, l, m, 27 und 30 der VgA auszufüllen.

37 Zu erfassen sind dynamische und statische Dichtelemente. Dynamische Dichtelemente sind z. B. Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schiebern, Ventilen etc. Sie sind zur Angabe der Anzahl innerhalb ihrer Art in Gruppen zu unterteilen, die durch die Stoffe bzw. Stoffgruppen an den Dichtstellen bestimmt werden. Anzugeben sind für jede dieser Gruppen die Bereiche für Druck und Temperatur, in denen die jeweiligen Stoffe bzw. Stoffgruppen im Einsatz sind, wobei eine Gliederung in Teilbereiche in Einzelfällen zu erwägen ist.

Statische Dichtelemente sind z. B. Flansche in Rohrleitungen und an Apparaten. Angaben hierzu erfolgen in der Einheit laufende Meter (lfdm.) Dichtlänge, wobei in Gruppen zu unterteilen ist, die durch die Stoffe bzw. Stoffgruppen an den Dichtstellen bestimmt werden. Zur Angabe von Druck und Temperatur gilt das bei den dynamischen Dichtelementen Gesagte.

38 Es ist anzugeben, von welchen Stoffen bzw. Stoffgruppen die Dichtstelle beaufschlagt wird.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                                                                                                             | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                                                                                                               |       | mäßigen. OLG Köln vom 26. Januar 1973 — 2 W 141/72 u. 1/73 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 118   |
| Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 109   | <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO) . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 109   | 1. StGB §§ 13, 74, 75. — Zur Strafzumessung bei Rauschgifttättern. OLG Köln vom 23. Januar 1973 — Ss 281/72 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 118   |
| Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG); hier: Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV — Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden) . . . . .                                                    | 115   | 2. StPO §§ 121, 122. — Bei einer Verzögerung der Anlage um fast vier Monate, die nur mit der Gewährung von Akteneinsicht und Bescheidung eines Haftverschonungsantrages eines Mitbeschuldigten begründet wird, kann, jedenfalls dann, wenn dem Beschuldigten nur ein Einbruchsdiebstahl zur Last gelegt wird, Haftfortdauer nach § 121 StPO nicht angeordnet werden. — In einem solchen Falle hebt das nach § 122 StPO prüfende Oberlandesgericht den Haftbefehl selbst sofort auf, weil der Beschuldigte nicht bis zur Entscheidung des zuständigen Haftrichters in Untersuchungshaft bleiben darf. OLG Köln vom 8. Dezember 1972 — H Es 187/72 . . . . . | 119   |
| Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW) . . . . .                                                                                                                                   | 115   | 3. StPO § 367. — Zuständig für die Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag, mit dem die Schuldfeststellungen angegriffen werden, bleibt die Strafkammer, die den Schuldspruch getroffen hat, auch wenn das erste Urteil vom Revisionsgericht im Strafausspruch aufgehoben und die Sache gemäß § 354 StPO an eine andere Strafkammer verwiesen worden ist. OLG Köln vom 10. Januar 1973 — 2 Ws 6/73 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                          | 119   |
| <b>Personalnachrichten</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                        | 115   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| 1. BGB §§ 1601 ff. — Unterhaltsrichtsätze („Kölner Tabelle“) ab 1. Oktober 1972. LG Köln vom 9. März 1973 — 11 S 120/72 . . . . .                                                                                                                                           | 116   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| 2. ZPO §§ 3, 149. — Der Streitwert einer Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens ist grundsätzlich mit einem Fünftel des Hauptsachewertes anzusetzen. Die besonderen Umstände des Einzelfalles können es rechtfertigen, diese Wertansatzquote zu erhöhen oder zu er- |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |

— MBl. NW. 1973 S. 950.

## Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.